

# RS Vwgh 1990/4/25 90/01/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §61 Abs5;

AVG §63 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/01/0292 E 20. September 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Der Mangel eines begründeten Berufungsantrages kann nicht als bloßes Formgebreechen angesehen werden (Hinweis E 27.10.1976, 1131/76). An dieser Rechtslage hat sich durch die AVG-Novelle 1982, BGBl 1982/199, durch die dem § 61 AVG der Abs 5 angeführt wurde, nur insofern eine Änderung ergeben, als für den Fall des Fehlens eines Hinweises auf das Erfordernis eines derartigen Amtsweges oder eines unrichtigen Hinweises im Bescheid das Fehlen eines begründeten Berufungsantrages als verbesserungsfähiges Formgebreechen gilt.

## Schlagworte

Formerfordernisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010050.X03

## Im RIS seit

25.04.1990

## Zuletzt aktualisiert am

25.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>